

Die Uhrmacherkunst

45.
Jahrgang

19.
Nummer

Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E.V.
(Einheitsverband), Sitz Halle (Saale).

Halle, den 1. Oktober 1920.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Ueber den Ankauf von Reichsmünzen aus Gold und Silber sowie die erhöhte Umsatzsteuer gingen in letzter Zeit irreführende Notizen durch die Tageszeitungen, nach denen auch die Uhrmacher beim Ankauf 15 % Luxussteuer zu zahlen hätten. Nach § 34, II, 1, der Ausführungsbestimmungen werden Münzen zwar tatsächlich den Gegenständen des § 21 des Gesetzes (Juwelierwaren) gleichgestellt. Sie sind deshalb von dem Privatverkäufer grundsätzlich mit 15 % zu versteuern; werden solche Münzen aber an einen Kleinhändler verkauft, welcher im Besitze der Luxussteuerbescheinigung nach § 21 ist, so ist ein solcher Verkauf nicht erhöht, sondern überhaupt umsatzsteuerfrei. Der Uhrmacher hat in solchen Fällen jedesmal dem Verkäufer seine Luxussteuerbescheinigung nach § 21 vorzulegen und dem Verkäufer eine besondere Bescheinigung über den Empfang der angekauften Münzen auszustellen. Diese Bescheinigung muss mit Angabe der Luxussteuer Nummer des ankaufenden Kleinhändlers versehen werden, damit spätere Unannehmlichkeiten verhindert werden.

Versteuerung des „alten Warenlagers“ auf einmal.

Wie aus Zuschriften an uns hervorgeht, versuchen die Umsatzsteuerämter die Kollegen zu bewegen, für diejenigen Waren, welche am 31. Dezember 1919 am Lager und welche auf Grund der Uebergangsbestimmungen in diesem Jahre mit 10 % versteuert werden müssen, die gesamte Steuer auf einmal in Höhe von 10 % des angemessenen Verkaufswertes zu zahlen. Es handelt sich hierbei natürlich nur um „alte Ware“, welche nach dem früheren Umsatzsteuergesetz (§ 8) im Kleinhandel mit 10 % zu versteuern war und nach dem neuen Umsatzsteuergesetz der erhöhten Herstellerbesteuerung unterliegt (goldene Taschenuhren, geschlossene silberne Taschenuhren, goldene Lederarmbanduhren, vergoldete und versilberte Gegenstände und unechte Schmucksachen). Dies ist an und für sich zulässig, kann aber von uns nicht als vorteilhaft bezeichnet werden. Der Kleinhändler muss in diesem Falle ein verhältnismässig grosses Kapital vorweg zahlen, die Steuer wird ferner nach dem angemessenen Verkaufspreis berechnet. Schliesslich geht man der Erleichterung verlustig, dass diese Ware vom 1. Januar 1921 ab einfach umsatzsteuerpflichtig wird. Wenn aber von den Umsatzsteuerämtern behauptet wird, diese „alte Ware“ müsse vom Jahre 1921 ab mit 15 % versteuert werden, so entspricht dies nicht den Tatsachen. Wie aus dem Gesetz, den vorläufigen und auch den endgültigen Ausführungsbestimmungen deutlich hervorgeht, wird diese

alte Ware vom 1. Januar 1921 ab von jeder erhöhten Umsatzsteuerpflicht befreit, ist also dann nur noch mit 1½ % zu versteuern. Das Reichsfinanzministerium hat diese Tatsache ausdrücklich bestätigt. Wenn Umsatzsteuerämter anderweitig entscheiden sollten, steht den Kollegen eine Abschrift dieser Entscheidung des Reichsfinanzministeriums zur Verfügung.

Erhöhte Umsatzsteuerpflicht von Reparaturen. 1. Die in den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes vorgesehene erhöhte Steuerpflicht von Reparaturen verlangt, dass jede Instandsetzungsarbeit mit 15 % versteuert wird, wenn

- a) ein an sich luxussteuerpflichtiger Gegenstand repariert und dabei
- b) ein wesentlicher Bestandteil ergänzt wird.

Diese Forderung ist insbesondere für das Uhrmacherhandwerk ungeheuer schwierig, ja unerfüllbar. Da die Uhrmacherwaren nicht nur nach § 21 im Kleinhandel, sondern auch in der überwiegenden Anzahl nach § 15 beim Hersteller erhöht versteuert werden, so müsste der Uhrmacher eine umfassende Kenntnis der Luxussteuerbestimmungen auch beim Erzeuger besitzen, eine Pflicht, welche ihm als Kleinhändler durch die Gesetzesbestimmungen sonst erspart bleiben soll. Ausserdem ist es durchaus zweifelhaft, was man unter „wesentlichen Bestandteilen“ im Sinne der obigen Bestimmungen verstehen soll.

Der Einheitsverband hat an das Reichsfinanzministerium einen eingehenden Antrag eingereicht, welcher eine Vereinfachung dieser Bestimmungen herbeiführen soll. Es erscheint dabei, so sehr es für die Kollegenschaft wünschenswert ist, unmöglich, die Luxussteuerpflicht von Reparaturen vollständig zu beseitigen. Es ist aber diesseits vorgeschlagen worden, nur Uhren aus Edelmetall in die erhöhte Steuerpflicht einzubeziehen, und auch nur dann, wenn bei der Reparatur ein Bestandteil ergänzt wird, welcher ebenfalls aus Edelmetall besteht. Diese Eingabe entspricht den von der Uhrmacherschaft aufgestellten Forderungen. Es ist zu hoffen, dass sie von Erfolg begleitet sein wird. Es wird an dieser Stelle über den Ausgang seinerzeit berichtet werden.

2. Nach einem vom Reichsfinanzministerium erteilten Bescheid kann nicht, wie es einzelne Umsatzsteuerämter fordern, verlangt werden, dass sich ein Uhrmacher deswegen eine besondere Bescheinigung als Herstellerbetrieb nach § 15 ausstellen lässt, weil er luxussteuerpflichtige Reparaturen aus-